



IHR LEBEN - UNSERE ENERGIE

PowerPack Private

Auftrag zur Lieferung von elektrischer Energie

Sie haben noch Fragen?

Dann rufen Sie uns doch einfach an. Telefon 0180 22 11 100*

(*6 Ct/Anruf aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk höchstens 42 Ct/Minute)

Auftraggeber:

<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Vorname, Name		Staatsangehörigkeit	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefon	Telefax	Geburtsdatum	

Verbrauchsstelle (falls abweichend):

<input type="text"/>		
Vorname, Name		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

Preiskonditionen:

Verbrauch bis 9.000 kWh/Jahr	Netto	Brutto (z.Zeit)
Arbeitspreis Ct/kWh	16,06*	21,55
Grundpreis EUR/Jahr	91,51	108,90
Verbrauch über 9.000 kWh/Jahr	Netto	Brutto (z.Zeit)
Arbeitspreis Ct/kWh	17,08*	22,76
Grundpreis EUR/Jahr	entfällt	entfällt

* (Preis ohne Strom- und Umsatzsteuer)

Gewünschter Vertragsbeginn:

<input type="text"/>

(immer 1. des Monats)

Zählerstand:

<input type="text"/>

(ohne Kommastellen)

Verbrauchsdaten:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bisheriger Stromversorger (mit Anschrift)	Netzbetreiber (mit Anschrift)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
dortige Kundennummer	Zählernummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stromverbrauch kWh/Jahr	

Bankverbindung:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kreditinstitut, Ort	Kontonummer	Bankleitzahl

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Gießen AG - nachstehend SWG genannt - mit der Lieferung von elektrischer Energie.

Ich bevollmächtige die SWG, den bestehenden Stromlieferungsvertrag mit meinem bisherigen Versorger zum nächstmöglichen Termin für mich zu kündigen. Weiterhin bevollmächtige ich die SWG, in meinem Namen den für meine Versorgung erforderlichen Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und ggf. Netznutzungsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen zu schließen. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Sie gelten für die Dauer des Vertrages.

Die umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Lieferung von elektrischer Energie (PowerPack Private) durch die SWG sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Ich bin mit der Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen einverstanden.

 (Ort, Datum) (Unterschrift des Kunden/der Kundin)

Ausfertigung SWG

Form: MW/012 01/1

Vorstand:	Aufsichtsrat:	Postanschrift:	Hausanschrift:	Bankverbindung:	Sitz:
Manfred Siekmann (Vorstandsvorsitzender) Reinhard Paul	Dr. Volker Kölbl (Vorsitzender des Aufsichtsrates)	Stadtwerke Gießen AG Postfach 100 953 35339 Gießen Telefax 0641 708-3387	Stadtwerke Gießen AG Lahnstraße 31 35398 Gießen Telefon 0641 708-0	Sparkasse Gießen (BLZ 513 500 25) 200510002 Volksbank Mittelhessen eG (BLZ 513 900 00) 17205	Gießen AG Gießen HRB 3908

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Lieferung von elektrischer Energie (PowerPack Private) durch die Stadtwerke Gießen AG (Stand: 1. Januar 2011)

1. Art und Umfang der Lieferung

Die elektrische Energie wird für die vom Kunden benannte Anlage geliefert. Die Stromart ist Drehstrom mit einer Nennspannung von 230/400 Volt und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz.

2. Vertragsangebot

Die gelieferte elektrische Energie und die sonstigen Dienstleistungen werden nach den folgenden preislichen Konditionen abgerechnet:

Verbrauch bis 9.000 kWh/Jahr	Netto	Brutto (z.Zeit)
Arbeitspreis Ct/kWh	16,06*	21,55
Grundpreis EUR/Jahr	91,51	108,90
Verbrauch über 9.000 kWh/Jahr	Netto	Brutto (z.Zeit)
Arbeitspreis Ct/kWh	17,08*	22,76
Grundpreis EUR/Jahr	entfällt	entfällt

* (Preis ohne Strom- und Umsatzsteuer)

Zu den genannten Nettopreisen werden die Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz und die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Bei der Abrechnung werden Nettopreise einschl. Stromsteuer mit den Verbrauchsdaten multipliziert und anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Dabei kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Soweit künftig eine Kohlesteuer, eine Energiesteuer oder sonstige die Beschaffung, die Übertragung oder die Verteilung von elektrischer Energie belastende Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art wirksam werden sollten, trägt diese der Kunde, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Gleiches gilt für Belastungen sonstiger Art, die auf gesetzlichen Grundlagen beruhen, wie z.B. die Belastungen der Energieversorgungsunternehmen (EVU) durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Fassung vom 7.11.2006 und das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz 2002 (KWKG 2002) in der Fassung vom 31.10.2006. Etwaige Entlastungen kommen – sofern sie in die Preisstellung eingeflossen sind – dem Kunden zugute.

3. Preisanpassung

Die im Vertrag genannten Preise orientieren sich an der Preisentwicklung des liberalisierten Strommarktes. Die SWG sind berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen. Über eine Preiserhöhung wird der Kunde rechtzeitig schriftlich informiert. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsende zu kündigen.

4. Vollmachten

Der Kunde bevollmächtigt die SWG, den bestehenden Stromlieferungsvertrag mit seinem bisherigen Versorger zum nächstmöglichen Termin für ihn zu kündigen. Weiterhin bevollmächtigt der Kunde die SWG, in seinem Namen den für seine Versorgung erforderlichen Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und ggf. Netznutzungsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen zu schließen. Dem Kunden ist bekannt, dass sich aus dem Netznutzungsvertrag die Verpflichtung zur Zahlung von Netznutzungsentgelten an den örtlichen Netzbetreiber ergeben kann. In diesem Fall erhält der Kunde künftig eine Rechnung des Netzbetreibers über die Netznutzungsentgelte und eine Stromrechnung von den SWG. Die Stromrechnung der SWG berücksichtigt dann die gesondert berechneten Netznutzungsentgelte. Diese werden vom Arbeitspreis in Abzug gebracht. Der Kunde zahlt in jedem Fall insgesamt nur die hier vereinbarten Preise bzw. die im Zuge einer Preisanpassung gemäß Ziffern 2 oder 3 geänderten

Preise. Von den Verträgen erhält der Kunde eine Abschrift. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Sie gelten für die Dauer des Vertrages.

5. Vertragslaufzeit und Vertragsende

Der Vertrag läuft ab bestätigtem Vertragsbeginn durch die SWG für die Dauer von zunächst drei Monaten.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um drei weitere Monate, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Bei einem Umzug oder Betriebsaufgabe des Kunden sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, den SWG den Umzug oder die Betriebsaufgabe rechtzeitig vorher mitzuteilen.

6. Bezahlung

Der Kunde ermächtigt die SWG für die Dauer des Vertrages, die fälligen Rechnungs- und Abschlagsbeträge von seinem angegebenen Konto per Lastschrifteinzug einzuziehen. Die Teilnahme am Lastenzugverfahren ist Voraussetzung für das Zustandekommen des PowerPack Private-Vertrages mit den SWG. Bei Rücknahme der Einzugsermächtigung durch den Kunden oder im Falle einer Rücklastschrift infolge Nichteinlösung durch das Kreditinstitut sind die SWG berechtigt, den Vertrag zum Ende des laufenden Monats ohne Wahrung einer Frist zu kündigen und die Lieferung von PowerPack Private zu diesem Zeitpunkt einzustellen.

7. Bundesdatenschutzgesetz und Schufa-Auskunft

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die SWG die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und mit den Netzbetreibern austauschen, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Weiterhin erklärt der Kunde sich einverstanden, dass zur Bonitätsprüfung Auskünfte von der SCHUFA bzw. einer sonstigen Gesellschaft eingeholt werden.

8. Lieferantenwechsel

Die SWG werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der einschlägigen Fristen durchführen. Am Tage des Lieferantenwechsels liest der Kunde die Messeinrichtung ab und teilt den SWG den Zählerstand schriftlich mit.

9. Sonstige Vereinbarungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der vorliegende Stromlieferungsvertrag ersetzt alle bisherigen Stromlieferungs-/Stromversorgungsverträge der Parteien. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) und die ergänzenden Bedingungen der SWG zu dieser Verordnung sind Bestandteil des Vertrages und gelten ergänzend, sofern nicht etwas anderes innerhalb dieses Vertrages ausdrücklich vereinbart wurde.

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Partner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzt, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.



IHR LEBEN - UNSERE ENERGIE

PowerPack Private

Auftrag zur Lieferung von elektrischer Energie

Sie haben noch Fragen?

Dann rufen Sie uns doch einfach an. Telefon 0180 22 11 100*

(*6 Ct/Anruf aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk höchstens 42 Ct/Minute)

Auftraggeber:

<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Vorname, Name		Staatsangehörigkeit	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefon	Telefax	Geburtsdatum	

Verbrauchsstelle (falls abweichend):

<input type="text"/>		
Vorname, Name		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

Preiskonditionen:

Verbrauch bis 9.000 kWh/Jahr	Netto	Brutto (z.Zeit)
Arbeitspreis Ct/kWh	16,06*	21,55
Grundpreis EUR/Jahr	91,51	108,90
Verbrauch über 9.000 kWh/Jahr	Netto	Brutto (z.Zeit)
Arbeitspreis Ct/kWh	17,08*	22,76
Grundpreis EUR/Jahr	entfällt	entfällt

* (Preis ohne Strom- und Umsatzsteuer)

Gewünschter Vertragsbeginn:

<input type="text"/>

(immer 1. des Monats)

Zählerstand:

<input type="text"/>

(ohne Kommastellen)

Verbrauchsdaten:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bisheriger Stromversorger (mit Anschrift)	Netzbetreiber (mit Anschrift)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
dortige Kundennummer	Zählernummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stromverbrauch kWh/Jahr	

Bankverbindung:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kreditinstitut, Ort	Kontonummer	Bankleitzahl

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Gießen AG - nachstehend SWG genannt - mit der Lieferung von elektrischer Energie.

Ich bevollmächtige die SWG, den bestehenden Stromlieferungsvertrag mit meinem bisherigen Versorger zum nächstmöglichen Termin für mich zu kündigen. Weiterhin bevollmächtige ich die SWG, in meinem Namen den für meine Versorgung erforderlichen Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und ggf. Netznutzungsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen zu schließen. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Sie gelten für die Dauer des Vertrages.

Die umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Lieferung von elektrischer Energie (PowerPack Private) durch die SWG sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Ich bin mit der Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen einverstanden.

 (Ort, Datum) (Unterschrift des Kunden/der Kundin)

Ausfertigung Kundin/Kunde

Form: MW/012 01/1

Vorstand:	Aufsichtsrat:	Postanschrift:	Hausanschrift:	Bankverbindung:	Sitz:
Manfred Siekmann (Vorstandsvorsitzender) Reinhard Paul	Dr. Volker Kölb (Vorsitzender des Aufsichtsrates)	Stadtwerke Gießen AG Postfach 100 953 35339 Gießen Telefax 0641 708-3387	Stadtwerke Gießen AG Lahnstraße 31 35398 Gießen Telefon 0641 708-0	Sparkasse Gießen (BLZ 513 500 25) 200510002 Volksbank Mittelhessen eG (BLZ 513 900 00) 17205	Gießen AG Gießen HRB 3908

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Lieferung von elektrischer Energie (PowerPack Private) durch die Stadtwerke Gießen AG (Stand: 1. Januar 2011)

1. Art und Umfang der Lieferung

Die elektrische Energie wird für die vom Kunden benannte Anlage geliefert. Die Stromart ist Drehstrom mit einer Nennspannung von 230/400 Volt und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz.

2. Vertragsangebot

Die gelieferte elektrische Energie und die sonstigen Dienstleistungen werden nach den folgenden preislichen Konditionen abgerechnet:

Verbrauch bis 9.000 kWh/Jahr	Netto	Brutto (z.Zeit)
Arbeitspreis Ct/kWh	16,06*	21,55
Grundpreis EUR/Jahr	91,51	108,90
Verbrauch über 9.000 kWh/Jahr	Netto	Brutto (z.Zeit)
Arbeitspreis Ct/kWh	17,08*	22,76
Grundpreis EUR/Jahr	entfällt	entfällt

* (Preis ohne Strom- und Umsatzsteuer)

Zu den genannten Nettopreisen werden die Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz und die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Bei der Abrechnung werden Nettopreise einschl. Stromsteuer mit den Verbrauchsdaten multipliziert und anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Dabei kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Soweit künftig eine Kohlesteuer, eine Energiesteuer oder sonstige die Beschaffung, die Übertragung oder die Verteilung von elektrischer Energie belastende Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art wirksam werden sollten, trägt diese der Kunde, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Gleiches gilt für Belastungen sonstiger Art, die auf gesetzlichen Grundlagen beruhen, wie z.B. die Belastungen der Energieversorgungsunternehmen (EVU) durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Fassung vom 7.11.2006 und das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz 2002 (KWKG 2002) in der Fassung vom 31.10.2006. Etwaige Entlastungen kommen – sofern sie in die Preisstellung eingeflossen sind – dem Kunden zugute.

3. Preisanpassung

Die im Vertrag genannten Preise orientieren sich an der Preisentwicklung des liberalisierten Strommarktes. Die SWG sind berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen. Über eine Preiserhöhung wird der Kunde rechtzeitig schriftlich informiert. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsende zu kündigen.

4. Vollmachten

Der Kunde bevollmächtigt die SWG, den bestehenden Stromlieferungsvertrag mit seinem bisherigen Versorger zum nächstmöglichen Termin für ihn zu kündigen. Weiterhin bevollmächtigt der Kunde die SWG, in seinem Namen den für seine Versorgung erforderlichen Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und ggf. Netznutzungsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen zu schließen. Dem Kunden ist bekannt, dass sich aus dem Netznutzungsvertrag die Verpflichtung zur Zahlung von Netznutzungsentgelten an den örtlichen Netzbetreiber ergeben kann. In diesem Fall erhält der Kunde künftig eine Rechnung des Netzbetreibers über die Netznutzungsentgelte und eine Stromrechnung von den SWG. Die Stromrechnung der SWG berücksichtigt dann die gesondert berechneten Netznutzungsentgelte. Diese werden vom Arbeitspreis in Abzug gebracht. Der Kunde zahlt in jedem Fall insgesamt nur die hier vereinbarten Preise bzw. die im Zuge einer Preisanpassung gemäß Ziffern 2 oder 3 geänderten

Preise. Von den Verträgen erhält der Kunde eine Abschrift. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Sie gelten für die Dauer des Vertrages.

5. Vertragslaufzeit und Vertragsende

Der Vertrag läuft ab bestätigtem Vertragsbeginn durch die SWG für die Dauer von zunächst drei Monaten.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um drei weitere Monate, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Bei einem Umzug oder Betriebsaufgabe des Kunden sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, den SWG den Umzug oder die Betriebsaufgabe rechtzeitig vorher mitzuteilen.

6. Bezahlung

Der Kunde ermächtigt die SWG für die Dauer des Vertrages, die fälligen Rechnungs- und Abschlagsbeträge von seinem angegebenen Konto per Lastschrifteinzug einzuziehen. Die Teilnahme am Lastenzugverfahren ist Voraussetzung für das Zustandekommen des PowerPack Private-Vertrages mit den SWG. Bei Rücknahme der Einzugsermächtigung durch den Kunden oder im Falle einer Rücklastschrift infolge Nichteinlösung durch das Kreditinstitut sind die SWG berechtigt, den Vertrag zum Ende des laufenden Monats ohne Wahrung einer Frist zu kündigen und die Lieferung von PowerPack Private zu diesem Zeitpunkt einzustellen.

7. Bundesdatenschutzgesetz und Schufa-Auskunft

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die SWG die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und mit den Netzbetreibern austauschen, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Weiterhin erklärt der Kunde sich einverstanden, dass zur Bonitätsprüfung Auskünfte von der SCHUFA bzw. einer sonstigen Gesellschaft eingeholt werden.

8. Lieferantenwechsel

Die SWG werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der einschlägigen Fristen durchführen. Am Tage des Lieferantenwechsels liest der Kunde die Messeinrichtung ab und teilt den SWG den Zählerstand schriftlich mit.

9. Sonstige Vereinbarungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der vorliegende Stromlieferungsvertrag ersetzt alle bisherigen Stromlieferungs-/Stromversorgungsverträge der Parteien. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) und die ergänzenden Bedingungen der SWG zu dieser Verordnung sind Bestandteil des Vertrages und gelten ergänzend, sofern nicht etwas anderes innerhalb dieses Vertrages ausdrücklich vereinbart wurde.

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Partner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzt, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.

Grundversorgungsverordnung GVV Strom vom 26. Oktober 2006

(Nicht amtlicher Text. Die amtliche Fassung enthält nach geltendem Recht nur die Papiaerausgabe des Bundesgesetzblattes)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz.

(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Grundversorgers hinzuweisen. Des Weiteren ist der Kunde ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Der Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Grundversorgers in Textform sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),

2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,

3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und

4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse). Soweit die Angaben nach Satz 3 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, 1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen, 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder 3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messtellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den

Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfelbergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messtellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,

2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder

3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Wahl des Grundversorgers monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vmhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Allgemeinen Preise und Bedingungen ist hinzuweisen.

(3) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messtellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn

der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundesstartriftordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gießen AG

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Strom /Gasgrundversorgungsverordnung - StromGKV/GasGKV)

Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der StromGKV und der GasGKV sowie den bekannt gemachten Grund- und Ersatzversorgungspreisen gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Gießen AG (im Folgenden kurz SWG genannt).

1. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 3 StromGKV/GasGKV)

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise wie folgt zu leisten:

(a) Lastschriftinzugsverfahren

Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die SWG kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und jederzeit in gleicher Weise oder durch Anruf in unserem Call-Center widerrufen werden.

Im Falle von Rücklastschriften werden die von den Geldinstituten jeweils erhobenen Beträge und die unter 2(e) genannten Pauschalen in Rechnung gestellt.

(b) Banküberweisung

Überweisungen haben auf eines der angegebenen Geschäftskonten der SWG unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

(c) Barzahlung

Innerhalb der Geschäftszeiten können kostenlose Barzahlungen an unserem Geschäftssitz in der Lahnstraße 31 in

Gießen oder im infoZentrum am Marktplatz, Marktplatz 15 in Gießen geleistet werden.

2. Zahlungsverzug (§ 17 Abs. 2 StromGKV/GasGKV)

Die SWG berechnen folgende Pauschalen:

(a) für jede schriftliche Mahnung nach Verzugseintritt

3,00 €¹

(b) für die schriftliche Sperrankündigung gem. § 19 Abs. 3 Strom GKV/GasGKV

6,00 €¹

(c) für jeden Einsatz eines Beauftragten zum Einzug einer Forderung
- während der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag 8:00 bis 17:00 Uhr)

47,00 €¹

- außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden

94,00 €¹

(d) für eine Ratenzahlungsvereinbarung

15,47 €²

(e) für eine Rücklastschrift

3,00 €¹

3. Kosten für zusätzliche Abrechnungsdienstleistungen

Für die auf Wunsch des Kunden erfolgende Erstellung einer zusätzlichen Rechnung neben der jährlichen Turnrechnung

wird folgende Pauschale erhoben:

7,14 €²/Abrechnung

zuzüglich der Kosten des jeweiligen Netzbetreibers

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 Abs. 4 StromGKV/ GasGKV)

Bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen berechnet:

(a) Unterbrechung der Versorgung

47,00 €¹

(b) Wiederherstellung der Versorgung

- während der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr)

55,93 €²

- außerhalb der üblichen Arbeitszeit

111,86 €²

5. Inkrafttreten (§ 5 StromGKV/GasGKV)

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

¹ Die genannten Beträge sind umsatzsteuerfrei

² Bruttopreise inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %)